

Ass. jur. Ariane Dörr, Regensburg und Michael Köber, LL.M. Eur., Würzburg*

„Ärger mit dem ‚Dosenpfand‘“

THEMATIK	Europarecht (Warenverkehrsfreiheit, Staatshaftung)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius II oder Nomos Textausgabe Europarecht; Schönfelder

■ SACHVERHALT

Die X-AG ist Herstellerin und Abfüllerin von Erfrischungsgetränken mit Sitz in Y, einem Mitgliedstaat der EU. Sie bringt ihre Produkte in Einwegverpackungen unionsweit in Verkehr, wobei sie einen erheblichen Teil ihrer Umsätze mit dem Export nach Deutschland (D) erzielt. Die X-AG ist hinsichtlich ihrer nach D exportierten Verpackungen an das Rücknahme- und Entsorgungssystem „Duales System D“ angeschlossen und dadurch entsprechend der nationalen Verpackungsverordnung von einer Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen befreit.

Anfang 2007 erlassen das Europäische Parlament und der Rat mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes eine Richtlinie zur Einführung eines Pflichtpfands für Einwegverpackungen („Verpackungsrichtlinie“; siehe Anhang). Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie führt D mit Wirkung zum 1.1.2009 durch Gesetz ein Pflichtpfand für Einwegverpackungen ein, das auf allen Handelsstufen bis zur Abgabe an den Endverbraucher zu erheben ist und die bisher bestehende Befreiung von der Pfanderhebungspflicht abschafft. Die betroffenen Wirtschaftskreise werden über dieses Gesetz bei dessen Bekanntmachung am 17.1.2008 unterrichtet. Absprachegemäß wird ihnen ebenfalls durch das Gesetz aufgegeben, ein wirksames, einheitliches und flächendeckendes Pfand- und Rücknahmesystem für Einwegverpackungen (sog. „RES“) aufzubauen, das den Anforderungen des Art. 7 der Richtlinie entsprechen soll.

Obwohl die beteiligten Wirtschaftskreise den Aufbau bis zum 1.1.2009 – auch unter Beteiligung ausländischer Firmen – zugesagt hatten, gelingt dessen Einführung nicht. Dies hat zur Folge, dass die Rückgabe der Einwegverpackungen auf den Ort ihres Erwerbs beschränkt ist. Verschiedene Handelsketten nehmen daraufhin Produkte mit Einwegverpackungen ganz aus dem Sortiment („Auslistung“). Ein „RES“, das allen vom Pflichtpfand betroffenen Getränkeherstellern zur Registrierung der jeweiligen Produkte zugänglich ist und zugleich die Möglichkeiten eines Ausgleichs eingemommener und ausgezahlter Pfandbeträge bietet („Pfandclearing“), existiert bis zum 1.1.2009 ebenso wenig, wie mehrere untereinander kompatible und allen Beteiligten offenstehende Systeme. Trotz Protesten der beteiligten Wirtschaftskreise tritt

* Der Autor Köber ist wiss. Mit. am Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Würzburg. Die Autorin Dörr war dort wiss. Mit. und ist nun im Referat „Studienbezogene Rechtsangelegenheiten“ der Universität Regensburg tätig. Wir danken Frau Prof. Dr. Stefanie Schmahl, LL.M. (E) für die Durchsicht des Manuskripts.

das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie wie geplant und ohne die Einräumung einer Übergangslösung in Kraft. Erst seit dem 1.5.2010 betreibt die von den beteiligten Wirtschaftskreisen gegründete Pfandsystem-GmbH landesweit ein „RES“.

Der X-AG ist durch die Umstellung ein Schaden in Höhe von 100.000 EUR entstanden, da es ihr mangels flächendeckenden Systems zur Erfüllung der Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht nicht möglich gewesen ist, sich an einem solchen System zu beteiligen und ihre Produkte von „Auslistungen“ betroffen gewesen sind. Generell habe es – so die X-AG – keine Möglichkeit gegeben, dass sich alle Marktteilnehmer tatsächlich an dem neuen System ab Inkrafttreten des Gesetzes beteiligen konnten. Die Übergangsfrist für den Systemwechsel sei nach Ansicht der X-AG nicht angemessen gewesen, sodass die Umstellung nicht ohne Bruch habe stattfinden können. Sie weist zutreffend darauf hin, dass es zur Umsetzung des einheitlichen Pfandsystems in der Praxis notwendig ist, verschiedene Angaben auf der Einwegverpackung zu ändern, um eine Rücknahme der Verpackung zu gewährleisten. Die Etiketten müssten neu konzipiert und mit einem besonderen Symbol versehen werden. Unstrittig ist ferner, dass ausländische Hersteller fast ausschließlich Einwegverpackungen verwenden und daher von der Umstellung stärker betroffen sind.

Frage 1: Steht die Warenverkehrsfreiheit nationalen Regelungen entgegen, nach denen der Mitgliedstaat D der X-AG eine Teilnahme am „Dualen System D“ verbietet und gleichzeitig eine Pfanderhebungspflicht statuiert, solange das bisherige System noch nicht durch das zur Erfüllung des Ziels der Richtlinie allein erforderliche „RES“ abgelöst wurde?

Frage 2: Steht der X-AG ein Anspruch auf Ersatz des ihr im Rahmen der Systemumstellung entstandenen Schadens zu?

Bearbeitervermerk: Die Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge gutachterlich zu bearbeiten. Dabei sind der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der aktuellen Fassung (Lissabon) heranzuziehen.

Auszug aus der Verpackungsrichtlinie:

Artikel 5 – Wiederverwendung

Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Vertrags Systeme zur Wiederverwendung der Verpackungen, die umweltverträglich wiederverwendet werden können, fördern.

Artikel 7 – Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung von Systemen für

- a) die Rücknahme und/oder Sammlung von gebrauchten Verpackungen und/oder Verpackungsabfällen (...)
- b) die Wiederverwendung oder Verwertung – einschließlich der stofflichen Verwertung – der gesammelten Verpackungen und/oder Verpackungsabfälle, um die Zielvorgaben dieser Richtlinie zu erfüllen.

An diesen Systemen können sich alle Marktteilnehmer der betreffenden Wirtschaftszweige und die zuständigen Behörden beteiligen. Sie gelten auch für Importprodukte, die dabei keine Benachteiligung erfahren, auch nicht bei den Modalitäten und etwaigen Gebühren für den Zugang zu den Systemen, die so beschaffen sein müssen, dass gemäß dem Vertrag keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen. (...)